

GEMEINSAMES MINISTERIALBLATT

des Auswärtigen Amtes / des Bundesministers des Innern

des Bundesministers für Wohnungswesen und Städtebau

des Bundesministers für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte / des Bundesministers für gesamtdeutsche Fragen

des Bundesministers für Angelegenheiten des Bundesrates und der Länder

des Bundesministers für Familie und Jugend / des Bundesministers für wissenschaftliche Forschung

des Bundesministers für wirtschaftliche Zusammenarbeit / des Bundesministers für Gesundheitswesen

HERAUSGEGEBEN VOM BUNDESMINISTERIUM DES INNERN

18. Jahrgang

Bonn, den 8. Mai 1967

Nr. 12

INHALT

Amtlicher Teil

Seite

Seite

Auswärtiges Amt

Bek. v. 17. 4. 67, Ausländische Missionschefs bei der Bundesrepublik Deutschland akkreditiert	186
Bek. v. 12., 18. u. 19. 4. 67, Ausländische Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland	186
Bek. v. 13. 4. 67, Botschaften der Bundesrepublik Deutschland im Ausland	186
Bek. v. 17. 4. 67, Konsulate der Bundesrepublik Deutschland im Ausland	186

Der Bundesminister des Innern

I. Verfassung, Staatsrecht und Verwaltung

Ausführungsbestimmungen v. 20. 12. 66 zum Statut des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland . . .	186
---	-----

II. Beamtenrecht und sonstiges Personalrecht

Bek. v. 19. 4. 67, ErgänzungsTV Nr. 8 v. 17. 3. 67 zum MTB II	188
Bek. v. 21. 4. 67, Unterbringung des fahrenden Personals des Bundesschleppbetriebes; hier: TV v. 17. 3. 67	190

VI. Öffentliche Sicherheit

RdSchr. v. 20. 4. 67, Ausstellung von Pässen für deutsche Ehefrauen ausländischer Staatsangehöriger	191
RdSchr. v. 21. 4. 67, Aufhebung des Sichtvermerkszwanges für Touristen durch Bulgarien für die Zeit vom 1. April bis 31. Dezember 1967	191
Bek. v. 17. 4. 67, Ungültigkeitserklärung eines BGS-Führerscheines	191

Der Bundesminister für wissenschaftliche Forschung

Bek. v. 13. 4. 67, Satzungsänderung der Stiftung Volkswagenwerk	191
---	-----

Personalnachrichten

Der Bundesminister des Innern	192
Der Bundesminister für Wohnungswesen und Städtebau	192
Der Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit	192
Der Bundesminister für Gesundheitswesen	192
Presse- und Informationsamt der Bundesregierung . .	192

Amtlicher Teil

Auswärtiges Amt

Ausländische Missionschefs bei der Bundesrepublik Deutschland akkreditiert

— Bek. d. AA v. 17. 4. 1967 — Prot 2 SM 20/90.47 —

Der Herr Bundespräsident hat am 10. April 1967 den Botschafter der Republik Kongo (Brazzaville), Herrn Romuald Zekakany, zur Entgegennahme des Beglaubigungsschreibens empfangen.

GMBL 1967, S. 186

Ausländische Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland

— Bek. d. AA v. 19. 4. 1967 — Prot 2 SM 21/91.21 —

Die Bundesregierung hat dem zum Kolumbianischen Generalkonsul in Hamburg ernannten Herrn Dr. Jacques de Bedout Villa am 18. April 1967 das Exequatur erteilt.

Der Amtsbezirk des Generalkonsulats umfaßt die Länder Hamburg, Schleswig-Holstein und Niedersachsen.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Dr. Reinaldo Rivera Benavides, am 11. Mai 1966 erteilte Exequatur ist erloschen.

— Bek. d. AA v. 12. 4. 1967 — Prot 2 SM 21/91.24 —

Das Wahlkonsulat der Vereinigten Mexikanischen Staaten in Bremen ist geschlossen worden. Das Herrn Emil Dähne von der Bundesregierung am 10. März 1964 erteilte Exequatur als Wahlkonsul der Vereinigten Mexikanischen Staaten in Bremen ist daher erloschen.

— Bek. d. AA v. 18. 4. 1967 — Prot 2 SM 21/94.18 —

Die konsularischen Interessen Norwegens in Baden-Württemberg werden bis auf weiteres durch den

dänischen Konsul in Stuttgart, Axel Freiherr Varnbüler von und zu Hemmingen, wahrgenommen.

Das dem bisherigen Wahlkonsul, Herrn Dr.-Ing. Josef Ruhrmann am 5. Oktober 1961 erteilte Exequatur ist durch Todesfall erloschen.

GMBL 1967, S. 186

Botschaften der Bundesrepublik Deutschland im Ausland

— Bek. d. AA v. 13. 4. 1967 — ZA 2 — SP — 415 —

Der Botschafter der Bundesrepublik Deutschland in Oslo, Richard Balken, ist am 11. April 1967 von Seiner Majestät König Olav V. von Norwegen zur Übergabe seines Beglaubigungsschreibens empfangen worden.

GMBL 1967, S. 186

Konsulate der Bundesrepublik Deutschland im Ausland

— Bek. d. AA v. 17. 4. 1967 — ZA 2 — 82/94.09-87 —

Das Wahlkonsulat der Bundesrepublik Deutschland in Middlesbrough/Großbritannien ist am 30. März 1967 eröffnet worden. Konsul ist Herr Leonard Woodruff Ord.

Der Amtsbezirk umfaßt: Stadt- und Hafengebiete Hartlepool, West Hartlepool und Stockton-on-Tees der Grafschaft Durham sowie der Bezirk Cleveland mit Stadt und Hafen Middlesbrough in North Riding/Grafschaft Yorkshire.

Die Anschrift lautet:

c/o J. G. Peckston Ltd.

Dundas House, Middlesbrough/Yorkshire

Telefon: 451 41

Fernschreiber: 58-534

GMBL 1967, S. 186

Der Bundesminister des Innern

I. Verfassung, Staatsrecht und Verwaltung

Ausführungsbestimmungen zum Statut des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland vom 8. Dezember 1955 (BGBl. I S. 749)

I.

(Allgemeines)

1. Der Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland ist die einzige allgemeine Verdienstauszeichnung und damit die höchste Anerkennung, welche die Bundesrepublik Deutschland für Verdienste um das Gemeinwohl ausspricht.
2. Für die Verleihung des Verdienstordens gelten
 - a) der Erlaß des Bundespräsidenten vom 7. September 1951 (BGBl. I S. 831),
 - b) das Gesetz über Titel, Orden und Ehrenzeichen vom 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 844),
 - c) das Statut des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland vom 8. Dezember 1955 (BGBl. I S. 749) und
 - d) diese Ausführungsbestimmungen.
3. Der Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland wird verliehen „für Leistungen, die im Bereich der politischen, der wirtschaftlich-sozialen und der geistigen Arbeit dem Wiederaufbau des Vaterlandes dienen“ (Erlaß vom 7. September 1951), darüber hinaus aber auch für alle „besonderen Verdienste um die Bundesrepublik Deutschland“ (§ 1 des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen).
4. Der Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland wird gemäß Artikel 2 des Ordensstatuts in folgenden Ordensstufen verliehen:
 - a) die Verdienstmedaille,
 - b) das Verdienstkreuz am Bande (international „Ritterkreuz“),
 - c) das Verdienstkreuz 1. Klasse (international „Offizierkreuz“),
 - d) das Große Verdienstkreuz (Halskreuz) (international „Komturkreuz“),
 - e) das Große Verdienstkreuz mit Stern (international „Großoffizierkreuz“),
 - f) das Große Verdienstkreuz mit Stern und Schulterband (international „Großkreuz 2. Klasse“),
 - g) das Großkreuz,
 - h) die Sonderstufe des Großkreuzes (nur für Staatsoberhäupter).

5. Für die Verleihung des Verdienstordens an Ausländer gelten besondere Richtlinien.
6. a) Das Vorschlagsrecht richtet sich nach Art. 5 Abs. 1 des Ordensstatuts.
b) Wohnt ein Auszuzeichnender, dessen Verdienste allein oder überwiegend in einem Land der Bundesrepublik erworben worden sind, in einem anderen Land, so kann das erstere, falls bei ihm eine Ordensanregung eingeht, beim Wohnsitzland das Einverständnis erbitten, den Ordensvorschlag in Abweichung von Artikel 5 des Ordensstatuts in eigener Zuständigkeit dem Bundespräsidialamt vorzulegen; die gleiche Möglichkeit hat das Wohnsitzland. Das Einverständnis ist dem Bundespräsidialamt im Ordensvorschlag ausdrücklich mitzuteilen.
Andere Übertragungen des Vorschlagsrechts sind nicht vorgesehen.
7. Initiativverleihungen des Bundespräsidenten erfolgen unabhängig von diesen Bestimmungen. Eine Berufung auf solche Initiativverleihungen ist unzulässig.
5. Hinsichtlich der Auszeichnung von Personen mit Vorstrafen ist wie folgt zu verfahren:
a) Eine Verurteilung wegen eines Verbrechens schließt eine Auszeichnung mit dem Verdienstorden aus.
b) Bei einer Verurteilung wegen eines Vergehens ist die Auszeichnung mit dem Verdienstorden möglich, wenn die Strafe der beschränkten Auskunft nach § 6 des Straftilgungsgesetzes vom 9. 4. 1920 (RGBl. I S. 507) unterliegt und die bürgerlichen Ehrenrechte nicht aberkannt sind. Abweichend davon kann eine Auszeichnung mit dem Verdienstorden bereits vorher erfolgen, wenn wegen eines fahrlässigen Vergehens allein auf Geldstrafe oder Ersatzgeldstrafe (§ 27 b StGB) erkannt worden ist.
c) Eine Verurteilung wegen einer Übertretung sowie die Ahndung einer Ordnungswidrigkeit stehen einer Auszeichnung mit dem Verdienstorden grundsätzlich nicht entgegen.
d) Vorstrafen sind stets in der Vorschlagsbegründung zu erwähnen.

II.

(Allgemeine Grundsätze für die Auszeichnung mit dem Verdienstorden)

1. a) Die Verdienste um die Bundesrepublik Deutschland, die mit der Verleihung des Verdienstordens gewürdigt werden sollen, sind in der Vorschlagsbegründung im einzelnen darzulegen.
b) Verdienste aus der Zeit vor der Gründung der Bundesrepublik Deutschland können mit der Verleihung des Verdienstordens nur in Verbindung mit Verdiensten gewürdigt werden, die nach dem 23. Mai 1949 erworben wurden.
2. a) Jede Ordensverleihung, auch die Verleihung einer höheren Ordensstufe, setzt eine selbständige, auszeichnungswürdige Leistung für das allgemeine Wohl voraus.
b) Die Auszeichnungswürdigkeit einer Leistung bestimmt sich nach dem ihr zugrundeliegenden Maß an Gemeinsinn, Sachkenntnis und Tatkraft sowie nach ihrer Tragweite für das allgemeine Wohl.
3. a) Die tadelsfreie Erfüllung von Berufspflichten oder die Übernahme ehrenamtlicher Tätigkeiten allein genügt nicht für eine Verleihung des Verdienstordens.
b) Verdienste um das eigene Unternehmen allein rechtfertigen einen Ordensvorschlag in keinem Falle, selbst wenn diesem Unternehmen große wirtschaftliche Bedeutung zukommt.
c) Angehörige des öffentlichen Dienstes können zur Verleihung des Verdienstordens nur vorgeschlagen werden, wenn sie bei der Erfüllung aller ihnen obliegenden Dienstpflichten außergewöhnliche Verdienste um das allgemeine Wohl erworben haben.
Die Würdigung von Verdiensten, die Angehörige des öffentlichen Dienstes außerhalb ihres dienstlichen Aufgabenbereiches erworben haben, bleibt hiervon unberührt.
d) Arbeitnehmern kann nach langjähriger treuer Pflichterfüllung beim Ausscheiden aus dem Berufsleben die Verdienstmedaille verliehen werden, wenn sie sich im innerbetrieblichen Bereich über das normale Maß hinaus bewährt haben. Zu denken ist hierbei an herausragende Leistungen bei der Mitarbeit in den Betriebsräten sowie in betriebseigenen Einrichtungen, im Bereich der innerbetrieblichen Rationalisierung, auf dem Gebiet der Verbesserung der Arbeitsbedingungen oder der Unfallverhütung.
4. Wer sich selbst für die Verleihung des Verdienstordens vorschlägt, kann mit einer Auszeichnung nicht rechnen.

III.

(Erstauszeichnung und Verleihung höherer Ordensstufen)

1. a) Als Erstauszeichnung wird grundsätzlich keine höhere Stufe als das Verdienstkreuz am Bande verliehen.
b) Die Auszeichnung mit dem Verdienstkreuz am Bande setzt voraus, daß der Auszuzeichnende das 40. Lebensjahr vollendet hat.
c) Die Verleihung der Verdienstmedaille ist an diese Voraussetzungen nicht gebunden.
2. Die Verleihung einer höheren Ordensstufe als des Verdienstkreuzes am Bande setzt den Besitz der vorangehenden Ordensstufe voraus.
3. Eine höhere Ordensstufe kann nur verliehen werden, wenn eine neue auszeichnungswürdige Leistung vorliegt. Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn
a) eine bereits bei der vorangehenden Auszeichnung gewürdigte Leistung im Grad ihrer Auszeichnungswürdigkeit wesentlich gesteigert worden ist, oder
b) seit der vorangegangenen Auszeichnung eine Leistung vollbracht worden ist, die für sich allein — auch was ihre Dauer angeht — die Verleihung der höheren Ordensstufe rechtfertigt.
4. a) Die Ordensstufe hängt vom Grad der Auszeichnungswürdigkeit einer Leistung ab.
b) Soweit sich Leistungen auf einen örtlichen Bereich beziehen, werden sie in der Regel durch die Verleihung der Verdienstmedaille oder des Verdienstkreuzes am Bande gewürdigt. Wird ein ausgehender räumlicher Bereich berührt, so ist in der Regel das Verdienstkreuz 1. Klasse angemessen.
5. Das Verdienstkreuz 1. Klasse und das Große Verdienstkreuz werden frühestens 6 Jahre, die höheren Ordensstufen frühestens 3 Jahre nach der vorangegangenen Auszeichnung verliehen.

IV.

(Auszeichnung besonderer Einzelleistungen)

Unabhängig von den Bestimmungen über das Mindestalter, über das Verdienstkreuz am Bande als erste Ordensstufe und über die Fristen für die Verleihung einer höheren Ordensstufe kann der Verdienstorden für eine in einem Ereignis sichtbar werdende Leistung verliehen werden, die sich durch ihre Einmaligkeit und Beispielhaftigkeit, ihren bahnbrechenden Erfolg oder durch andere weitreichende Auswirkungen auf das politische, kulturelle, soziale und wirtschaftliche Leben in überragender Weise auszeichnet.

**V.
(Übergangsbestimmungen)**

1. Von dem Erfordernis des Besitzes der vorangehenden Ordensstufe (Ziffer III 2) kann abgesehen werden,
 - a) für die Dauer von 6 Jahren nach dem Inkrafttreten dieser Ausführungsbestimmungen bei der Verleihung des Verdienstkreuzes 1. Klasse an Persönlichkeiten, die im Zeitpunkt der Auszeichnung das 50. Lebensjahr vollendet haben,
 - b) für die Dauer von 6 Jahren nach dem Inkrafttreten dieser Ausführungsbestimmungen bei der Verleihung des Großen Verdienstkreuzes an Persönlichkeiten, die im Zeitpunkt der Auszeichnung das 60. Lebensjahr vollendet haben,
 - c) für die Dauer von jeweils 3 Jahren nach dem Inkrafttreten dieser Ausführungsbestimmungen bei der Verleihung der höheren Ordensstufen an Persönlichkeiten, die im Zeitpunkt der Auszeichnung das 63. Lebensjahr vollendet haben.
2. Ordensvorschläge nach Ziffer 1 dieser Vorschrift sind dem Bundespräsidialamt in besonderen Listen und mit einer Begründung vorzulegen, in der auch die Berechtigung einer Anwendung dieser Vorschrift dargetan wird.

**VI.
(Verhältnis des Verdienstordens zu den Rettungs-
medaillen und Feuerwehr-Ehrenzeichen der Länder)**

1. Für eine Rettungstat kann der Verdienstorden verliehen werden, sofern ihre Ehrung durch das zuständige Land nicht möglich ist.
2. Verdienste um das Feuerlöschwesen werden erst dann mit dem Verdienstorden ausgezeichnet, wenn ein Feuerwehr Ehrenzeichen verliehen ist.

**VII.
(Entziehung des Verdienstordens)**

Die Entziehung des Verdienstordens bestimmt sich nach § 4 des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen.

**VIII,
(Vertraulichkeit der Ordensangelegenheiten)**

Alle Ordensvorgänge sind vertraulich.

Verlautbarungen an die Presse dürfen nur durch die vom Bundespräsidialamt oder den Vorschlagsberechtigten hierzu allgemein oder im Einzelfall ermächtigten Stellen gegeben werden.

**IX.
(Inkrafttreten)**

Diese Ausführungsbestimmungen treten am 15. Mai 1967 in Kraft; zugleich treten die Richtlinien für die Verleihung des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland vom 1. Juli 1963 außer Kraft.

Bonn, den 20. Dezember 1966

Der Bundespräsident
Lübke

Der Bundesminister des Innern
Lücke

GMBI. 1967, S. 186

II. Beamtenrecht und sonstiges Personalrecht

**Ergänzungstarifvertrag Nr. 8
zum MTB II vom 17. 3. 1967**

— **Bek. d. BMI v. 19. 4. 1967 — II B 2 — 220 410/12 —**

Nachstehend gebe ich den mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr am 17. 3. 1967 abgeschlossenen Ergänzungstarifvertrag Nr. 8 zum MTB II bekannt.

**Ergänzungstarifvertrag Nr. 8
zum MTB II
Vom 17. März 1967**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr
— beide vertreten durch den Bundesminister des
Innern —

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und
Verkehr — Hauptvorstand —

andererseits

wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

§ 1

Änderung und Ergänzung des MTB II

Der Manteltarifvertrag für Arbeiter des Bundes — MTB II — vom 27. Februar 1964, zuletzt geändert durch den Ergänzungstarifvertrag Nr. 7 vom 29. November 1966, wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. dem § 6 Abs. 1 wird folgender Satz 7 angefügt:

„Die Sätze 5 und 6 finden nach Maßgabe der Sätze 1 bis 3 sinngemäß Anwendung bei Übernahme von Einrichtungen der Stationierungstreitkräfte oder von geschlossenen Teilen solcher Einrichtungen für die Zeit nach dem 5. Mai 1955.“

2. In § 7 Abs. 6 Buchst. e) wird der Punkt hinter dem Wort „Lebensjahr“ durch ein Komma ersetzt; es wird folgender Buchstabe f) angefügt:

„f) die Zeiten nach dem 5. Mai 1955, die nach Vollendung des 18. Lebensjahres ununterbrochen im Dienst der Stationierungstreitkräfte abgeleistet worden sind, wenn sich der Arbeiter unverzüglich nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit den Stationierungstreitkräften um Einstellung beim Bund beworben hat und innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten nach Beendigung dieses Arbeitsverhältnisses eingestellt wird.“

3. § 44 erhält die folgende Fassung:

„§ 44

Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung

Der Arbeiter hat Anspruch auf Versicherung unter eigener Beteiligung zum Zwecke einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung nach Maßgabe eines besonderen Tarifvertrages.“

4. In der **SR 2a** wird der Wortlaut zu den Nummern 3 und 4 gestrichen.
5. In der **SR 2b** wird der Wortlaut zu den Nummern 3 und 4 gestrichen.
6. In der **SR 2c** ist hinter Nr. 8 folgende **Nr. 8a** einzufügen:

„Nr. 8 a

Zu § 40 — Umzugskostenvergütung und Trennungentschädigung —

Für die Gewährung von Umzugskostenvergütung bei Auslandsumzügen sind die für die Beamten des Arbeitgebers jeweils geltenden Bestimmungen mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. Soweit in den Bestimmungen die Besoldungsgruppen der Beamten maßgebend sind, ist die niedrigste Besoldungsgruppe zugrunde zu legen.
2. Im Falle des Ausscheidens eines Arbeiters aus dem Arbeitsverhältnis an einem Auslandsdienstort wird eine Umzugskostenvergütung nur gewährt, wenn für den Umzug an den Auslandsdienstort Umzugskostenvergütung gewährt und nicht zurückgefordert worden ist. § 21 Abs. 4 der Auslandsumzugskostenverordnung — AUV — bleibt unberührt.
3. Der Arbeiter, dessen Arbeitsverhältnis aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund im Ausland beendet worden ist, hat für sich und die in § 5 Abs. 1 Nr. 2 AUV genannten Personen Anspruch auf eine Umzugskostenvergütung nach §§ 2 bis 6 und 10 AUV; § 4 Abs. 3 Satz 2 AUV findet keine Anwendung. Die Umzugskostenvergütung wird nur gewährt, wenn der Arbeiter spätestens sechs Monate nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses nach einem frei gewählten Wohnort im Inland umzieht. § 21 Abs. 1 und 2 AUV bleibt unberührt.
4. In dem Falle der Nr. 11 Abs. 4 Satz 1 werden Auslagen für eine Umzugsreise nicht erstattet.
5. Endet das Arbeitsverhältnis aus einem von dem Arbeiter zu vertretenden Grunde vor Ablauf von zwei Jahren nach einem Umzug, für den Umzugskostenvergütung nach § 2 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 Nr. 1 oder Abs. 3 Nr. 6 des Bundesumzugskostengesetzes — BUKG — zugesagt worden war, so hat der Arbeiter die Umzugskostenvergütung zurückzuzahlen. War die Umzugskostenvergütung nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 BUKG zugesagt worden, ist nur der nach § 13 AUV gewährte Ausstattungsbeitrag zurückzuzahlen, wenn der Arbeiter insgesamt mehr als zwei Jahre bei Auslandsdienststellen tätig war.

§ 21 Abs. 4 AUV bleibt unberührt.“

7. **Nr. 13 SR 2 c** wird gestrichen.
8. Die **Anlage 3 (Verzeichnis der Anstalten und der Einrichtungen zur Anlage 2 i)** erhält folgende Fassung:

„Anlage 3

**Verzeichnis
der Anstalten und der Einrichtungen
zur Anlage 2 i**

1. Bundessortenamt
Versuchsfelder in Bad Kreuznach, Bamberg, Freising-Weihenstephan, Rethmar über Lehrte, Speyer, Stuttgart-Hohenheim, Würzburg
2. Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft Versuchsfelder in Berlin-Dahlem, Braunschweig-Gliesmarode, Darmstadt, Fischeneich (Kreis Köln), Hannoversch Münden, Heidelberg, Kitzberg über Kiel, Münster (Westf.), Oldenburg (Oldbg.), Versuchsweinberge in Bernkastel-Kues
3. Bundesanstalt für Milchwirtschaft
Versuchsfelder in Lentföhrden über Kaltenkirchen (Holst.) und in Schaedtбек
Versuchsstall in Kiel, später Schaedtбек
4. Bundesforschungsanstalt für Forst- und Landwirtschaft Versuchsfelder in Schmalenbeck über

Ahrensburg (Holst.), Wächtersbach und Hamburg-Lohbrügge

5. Bundesforschungsanstalt für Kleintierzucht
Versuchsfelder und Versuchsställe in Celle
Geflügelversuchsbetrieb in Höfer über Celle
6. Bundesanstalt für Qualitätsforschung pflanzlicher Erzeugnisse
Versuchsfelder in Geisenheim (Rheingau)
7. Bundesanstalt für Tabakforschung
Versuchsfelder in Forchheim über Karlsruhe
8. Bundesforschungsanstalt für Viruskrankheiten der Tiere
Versuchsställe in Tübingen
9. Bundesforschungsanstalt für Rebenzüchtung
Geilweilerhof
Versuchsrebenanlagen auf dem Geilweilerhof in Siebeldingen und dem Langenscheiderhof bei Siebeldingen, auf dem Gut Erlasee bei Reuchelheim über Gemünden (Main) und in Wicker über Wiesbaden
10. Forschungsanstalt für Landwirtschaft Braunschweig-Völkenrode
Versuchsfelder und Versuchsställe in Braunschweig.“
9. Die **Anlage 4 (Verzeichnis der Arbeiter, die den Wechselschichtzuschlag gemäß § 29 a erhalten)** wird für den Bereich des Bundesministers des Innern wie folgt geändert und ergänzt:
Hinter dem Wort „Lübeck“ wird der Punkt gestrichen; es werden die Worte angefügt:
und der Grenzschutzstelle Emmerich/Rheinhafen sowie Arbeiter der Luftschutzwärnämter.“

§ 2

Überleitungsvorschriften

(1) Für die Arbeiter, die am 31. März 1967 im Arbeitsverhältnis stehen, wird die Neuberechnung der Beschäftigungszeit und Dienstzeit aufgrund des § 1 Nr. 1 und 2 nur auf Antrag vorgenommen. Der Arbeiter hat den Antrag bis zum 31. August 1967 schriftlich zu stellen und die anrechnungsfähigen Zeiten nachzuweisen. Für den Nachweis gilt § 8 Satz 2 und 3 MTB II entsprechend.

(2) § 1 Nr. 6 gilt für die Umzüge, für die Umzugskostenvergütung am 1. August 1966 oder später zugesagt worden ist. Soweit Umzüge bis zum 28. Februar 1967 nach den bisherigen Bestimmungen abgerechnet worden sind, verbleibt es hierbei.

§ 3

Inkrafttreten

Es treten in Kraft:

1. § 1 Nr. 6 und Nr. 7 am 1. August 1966;
2. § 1 Nr. 3 am 1. Januar 1967;
3. § 1 Nrn. 1, 2, 4, 5, 8 und 9 am 1. April 1967.

Bonn, den 17. März 1967

Für die Bundesrepublik Deutschland
und die Bundesanstalt für den Güterfernverkehr:

Der Bundesminister des Innern
In Vertretung
Gumbel

Für die Gewerkschaft Öffentliche Dienste,
Transport und Verkehr
— Hauptvorstand —
Jacobi Finke

**Unterbringung des fahrenden Personals
des Bundesschleppbetriebes**

hier: Tarifvertrag vom 17. 3. 1967

— Bek. d. BMI v. 21. 4. 1967 — II B 2 — 220 506/5 —

**Tarifvertrag
für die Angehörigen des fahrenden Personals
des Bundesschleppbetriebes, die in die Bundeswasser-
und Schiffsverkehrsverwaltung übernommen werden**
Vom 17. März 1967

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und
Verkehr

— Hauptvorstand —

andererseits

wird für die Angehörigen des fahrenden Personals des
Bundesschleppbetriebes, die im Zusammenhang mit der
Auflösung des Bundesschleppbetriebes nach dem 1. Juni
1966 in die Bundeswasser- und Schiffsverkehrsverwaltung
übernommen worden sind oder künftig übernommen
werden, folgendes vereinbart:

§ 1

**Übernahme als Angestellter im nautischen oder
schiffsmaschinentechnischen Dienst
(Teil III Abschn. B Unterabschn. I der Anlage 1 a
zum BAT in der Fassung des Tarifvertrages vom
1. August 1966)**

Nr. 1 Grundvergütung

Der Angestellte erhält die Grundvergütung, die er
erhalten würde, wenn er die Tätigkeit, die ihm bei der
Übernahme übertragen worden ist, bereits ab 1. Januar
1958, frühestens von der Einstellung beim Bundes-
schleppbetrieb an, ausgeübt hätte.

Nr. 2 Bewährungszeit und Berufszeit

Die Zeit als Angehöriger des fahrenden Personals
wird auf die Bewährungszeit im Sinne des § 23 a BAT
und auf die Berufszeit im Sinne des Teils III Abschn. B
Unterabschn. I der Anlage 1 a zum BAT angerechnet.

§ 2

Übernahme als Arbeiter

**Nr. 1 Übernahme als Arbeiter, wenn die zuletzt beim
Bundesschleppbetrieb ausgeübte Tätigkeit bei
Anwendung des Tarifrechts des Bundes unter
Teil III Abschn. B Unterabschn. I der Anlage
1 a zum BAT gefallen wäre.**

Der Arbeiter erhält eine Ausgleichszulage in Höhe
des Unterschiedsbetrages zwischen der Grundvergütung
(zuzüglich Ortszuschlag), die er aufgrund der zuletzt
beim Bundesschleppbetrieb ausgeübten Tätigkeit nach
Maßgabe des Tarifrechts des Bundes unter Zugrunde-
legung des 1. Januar 1958 als Einstellungstag beim Bun-
desschleppbetrieb oder eines späteren tatsächlichen Ein-
stellungstages erhalten hätte, und dem 191fachen Ta-
bellenlohn (zuzüglich Sozialzuschlag) für die ihm bei
der Übernahme übertragene Tätigkeit, soweit der Un-
terschied 20 DM übersteigt.

Bei Berechnung der Grundvergütung nach Maßgabe
des Tarifrechts des Bundes für die zuletzt beim Bundes-
schleppbetrieb ausgeübte Tätigkeit wird einheitlich von
der Schiffsklasse 1, über 249 PS, ausgegangen.

**Nr. 2 Übernahme als Arbeiter, wenn die zuletzt beim
Bundesschleppbetrieb ausgeübte Tätigkeit bei
Anwendung des Tarifrechts des Bundes unter
die Tarifverträge über das Lohngruppenver-
zeichnis vom 11. Oktober 1961 oder vom 11. Juli
1966 gefallen wäre.**

Der Arbeiter erhält eine Ausgleichszulage in Höhe
des Unterschiedsbetrages zwischen dem 191fachen Ta-
bellenlohn (zuzüglich Sozialzuschlag), den er aufgrund
der zuletzt beim Bundesschleppbetrieb ausgeübten Tä-
tigkeit nach Maßgabe des Tarifrechts des Bundes unter
Zugrundelegung des 1. Januar 1958 als Einstellungstag
beim Bundesschleppbetrieb oder eines späteren tat-
sächlichen Einstellungstages erhalten hätte, und dem
191fachen Tabellenlohn (zuzüglich Sozialzuschlag) für
die ihm bei der Übernahme übertragene Tätigkeit, so-
weit der Unterschiedsbetrag 20 DM übersteigt.

Nr. 3 Minderung der Ausgleichszulage

Die Ausgleichszulage nach Nr. 1 oder Nr. 2 vermin-
dert sich sowohl um allgemeine Lohnerhöhungen als
auch um andere Erhöhungen, die sich aus der Ände-
rung der Dienstzeitzulage, Wechsel der Lohngruppe,
Zahlung des Lohnes höheren Ortslohnklasse oder
einer höheren Lohngruppe oder aus einer Erhöhung des
Sozialzuschlags ergeben. Eine Erhöhung des Sozialzu-
schlags infolge einer Erhöhung der Kinderzahl bleibt
hierbei unberücksichtigt. Die erste nach dem Tag der
Übernahme eintretende allgemeine Lohnerhöhung wird
jedoch nur zur Hälfte angerechnet.

Nr. 4 Nichtzahlung der Ausgleichszulage

Die Ausgleichszulage nach Nr. 1 oder Nr. 2 wird nur
in den Kalendermonaten gezahlt, in denen das Gesamt-
einkommen ohne die Ausgleichszulage nach der Über-
nahme des Arbeiters (mit Ausnahme des Trennungsgel-
des) niedriger ist, als der dem Arbeiter im Monat seines
Ausscheidens aus dem Beschäftigungsverhältnis beim
Bundesschleppbetrieb bei diesem zustehende monatliche
Urlaubslohn. Übersteigt das Gesamteinkommen zuzü-
glich der Ausgleichszulage diesen Urlaubslohn, so wird
die Ausgleichszulage um den übersteigenden Betrag ge-
kürzt.

Nr. 5 Bewährungszeit

Die Zeit als Angehöriger des fahrenden Personals
wird auf die Bewährungszeit im Sinne der Nr. 1 der
Vorbemerkungen zu allen Lohngruppen zum Tarifver-
trag über das Lohngruppenverzeichnis zum MTB II vom
11. Juli 1966 angerechnet.

Protokollnotiz:

Tabellenlohn im Sinne der Nrn. 1 und 2 ist der aus
der Anlage zu dem im Zeitpunkt der Übernahme gül-
tigen Lohntarifvertrag ersichtliche Lohn.

§ 3

Zahlungsbeginn

Leistungen, die sich aus den §§ 1 und 2 ergeben, wer-
den vom Tage der Übernahme an gewährt.

Protokollnotiz:

Den Angehörigen des fahrenden Personals sollen bei
der Bundeswasser- und Schiffsverkehrsverwaltung nach
Möglichkeit solche Tätigkeiten übertragen werden, die
der beim Bundesschleppbetrieb zuletzt ausgeübten Tä-
tigkeit entsprechen.

Bonn, den 17. März 1967

Für die Bundesrepublik Deutschland:
Der Bundesminister des Innern
In Vertretung
Gumbel

Für die Gewerkschaft Öffentliche Dienste,
Transport und Verkehr
— Hauptvorstand —
Jacobi Schmidt

VI. Öffentliche Sicherheit

**Ausstellung von Pässen
für deutsche Ehefrauen ausländischer Staatsangehöriger**
— RdSchr. d. BMI v. 20. 4. 1967 — VI B 5 — 644 045/21 —

Mein Rundschreiben vom 12. Juni 1963 — VI B 5 — 62 024 A — 23/62 (GMBL 1963, S. 247) wird wie folgt berichtigt:

Pakistan Die Anmerkung muß lauten:
Die Frau kann wählen, welchen Namen sie führen will.

Ich empfehle, die zuständigen Behörden Ihres Geschäftsbereichs zu unterrichten.

An die
Herren Innenminister (-Senatoren) der Länder

GMBL 1967, S. 191

**Aufhebung des Sichtvermerkszwanges
für Touristen durch Bulgarien**
für die Zeit vom 1. April bis 31. Dezember 1967
— RdSchr. d. BMI v. 21. 4. 1967 — VI B 5 — 644 550 —
B 9/4 —

Bulgarien hat für die Zeit vom 1. April bis 31. Dezember 1967 den Sichtvermerkszwang für ausländische Touristen aufgehoben, die sich länger als 24 Stunden, jedoch nicht über die Dauer von 2 Monaten hinaus in Bulgarien aufzuhalten beabsichtigen.

Für einen Aufenthalt bis zu 24 Stunden oder für einen länger dauernden Aufenthalt zu anderen als Erholungszwecken sowie für die Durchreise ist weiterhin ein Sichtvermerk erforderlich.

An die
Herren Innenminister (-Senatoren) der Länder
nachrichtlich an:
die Grenzschutzdirektion, Koblenz

GMBL 1967, S. 191

Ungültigkeitserklärung eines BGS-Führerscheines
— Bek. d. BMI v. 17. 4. 1967 — VI C 6 (K) —
671 651 I —

Der Bundesgrenzschutz-Führerschein
Nr. 1966/17 für Klasse 3, ausgestellt am 5. 4. 1966 durch
die III./GSG für den Grenztruppjäger
Klaus Werner, geboren am 14. 3. 1946 in
Jeßnitz/Sachsen,
ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

GMBL 1967, S. 191

Der Bundesminister für wissenschaftliche Forschung

Satzungsänderung der Stiftung Volkswagenwerk
Bezug: GMBL 1961, S. 695 und 1964, S. 136
— Bek. d. BMwF v. 13. 4. 1967 — II 8 — 3651 —
12 — 3/67 —

§ 5 Ziffer 3 der Satzung der Stiftung Volkswagenwerk, die mit Änderungen im GMBL 1961, Nr. 31, S. 695 ff. und 1964, Nr. 7, Seite 136 veröffentlicht ist, hat auf Grund eines Beschlusses des Kuratoriums mit Zustimmung der Stifter und nach Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Hannover folgende Fassung erhalten:

„Die Mitglieder des Kuratoriums üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Ihre Amtszeit beträgt 5 Jahre; sie kann bei Mitgliedern des ersten Kuratoriums auf 7¹/₂ Jahren verlängert werden. Anschließende Wiederberufung ist nur einmal zulässig.“

GMBL 1967, S. 191

Personalnachrichten

Der Bundesminister des Innern

Ernannt sind:

Zum Amtsrat

Regierungsamtmann Erhard Kuska

Zum Regierungsamtmann

die Regierungsoberinspektoren

Heinrich Gessert

Günter Roitzheim

In das Bundesministerium des Innern versetzt:

Regierungsamtmann Günter Hanßen

(bisher Bundesministerium für Wirtschaft)

Bundesverwaltungsgericht

Ernannt sind:

Zum Bundesrichter

Oberlandesgerichtsrat Dr. Oswald Heddaeus

(bisher Hamburgisches Obergerverwaltungsgericht)

Obergerverwaltungsgerichtsrat Dr. Günter Korbmacher

(bisher Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg)

Der Bundesminister für Wohnungswesen und Städtebau

Ernannt sind:

Zum Oberregierungsrat

Regierungsrat Paul Seeliger

Zum Regierungsbauassessor

Regierungsbaumeister a. D. Peter Steckeweh

In den Ruhestand getreten:

Ministerialrat Dr. Heinrich Roth

Der Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit

Ernannt ist:

Zum Regierungsamtmann

Regierungsoberinspektor Heinrich Röver

Zum Bundesrechnungshof versetzt:

Amtsrat Franz Roscher

Der Bundesminister für Gesundheitswesen

Ernannt ist:

Zum Oberregierungsrat

Regierungsrat Hans Jochen Alberding

Presse- und Informationsamt der Bundesregierung

Ernannt ist:

Zum Oberregierungsrat

Dr. Hubert Ehlenz